

# BGer 7F 11/2024 vom 12. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_11\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_11_2024)

FR: TF 7F 11/2024 du 12 avril 2024

IT: TF 7F 11/2024 del 12 aprile 2024

## Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 18. Januar 2024 (7B\_924/2023 [Entscheid BES.2023.99]) | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil 7B\_924/2023 vom 18. Januar 2024 trat das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 11. Oktober 2023 (Verfahren BES.2023.99) ein. Mit Eingaben vom 12. Februar 2024 und vom 21. Februar 2024 (letztere eingegangen am 26. Februar 2024) an das Bundesgericht ersucht die damalige Beschwerdeführerin und heutige Gesuchstellerin um Revision dieses Urteils. Am 7. März 2024 zeigte Rechtsanwältin Sonia Lopez Garcia dem Bundesgericht an, dass sie die Gesuchstellerin fortan vertrete.

### E. 2

Die Eingabe vom 21. Februar 2024 ist in französischer Sprache verfasst, was zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 BGG). Das vorliegende Urteil ergeht in der Sprache des angefochtenen Urteils (Art. 54 Abs. 1 BGG).

### E. 3

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei - wie vorliegend - um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

### E. 4

Das Bundesgericht ist mit Urteil 7B\_924/2023 vom 18. Januar 2024 nicht auf die Beschwerde vom 16. November 2023 (eingegangen am 27. November 2023) eingetreten, da der damaligen Beschwerdeführerin und heutigen Gesuchstellerin mangels eines (hinreichend begründeten) Zivilanspruchs im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG kein Beschwerderecht zukam. Zudem wurde festgehalten, dass selbst wenn der Beschwerdeführerin eine Zivilforderung zukäme und diese hinreichend von ihr dargelegt worden wäre, nicht hätte auf die Beschwerde eingetreten werden können, da die Beschwerdeführerin sich nicht materiell mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandergesetzt habe und damit den Begründungsanforderungen nicht nachgekommen sei. Diese formellrechtliche Würdigung lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht

überprüfen. Die Gesuchstellerin übersieht zunächst, dass das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren nicht über die Herausgabe von Unterlagen an die Gesuchstellerin befinden kann - und dies bereits im angefochtenen Urteil, in welchem der Streitgegenstand durch den im Verfahren 7B\_924/2023 angefochtenen Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 11. Oktober 2023 [BES.2023.99] bestimmt war (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG ), nicht konnte. Überdies verkennt die Gesuchstellerin, dass im Revisionsverfahren keine Wiedererwägung des angefochtenen Urteils erfolgt (vgl. dazu etwa deren Eingabe vom 21. Februar 2024 S. 2-4, wo sie darlegt, wie sich der Sachverhalt aus ihrer Sicht zugetragen habe, und moniert, dieser sei noch nicht strafrechtlich beurteilt worden). Das Rechtsinstitut der Wiedererwägung kennt das Bundesgerichtsgesetz nicht. Insgesamt sind Revisionsgründe nach Art. 121-123 BGG weder von der Gesuchstellerin dargetan noch ersichtlich. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Ihren finanziellen Verhältnissen ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.